

## Stellungnahme des Bundesvergabebeamten zur BVergG-Novelle 2009:

Zu den besonders ausgewiesenen Punkten des Begutachtungsverfahrens wird wie folgt eingegangen:

### 1. Neuregelung der Subvergabe:

Die Neuregelung der Subvergabe erscheint problematisch. Zwar ist die dahinter liegende Intention seitens der EU verständlich, die Möglichkeit der Verpflichtung von Subunternehmen scheint aber über das Ziel hinauszugehen. Bemerkt wird, dass damit der Zusammenschluss zu Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften verringert werden wird.

### 2. Mitteilungspflicht für Unternehmer:

Der Entfall der Verpflichtung für einen einzelnen Bewerber/Bieter/Unternehmer, die Berichtigungsbedürftigkeit einer Ausschreibung zu urgieren, kann nur dann zugestimmt werden, wenn die gesetzliche Interessensvertretung ein Antragsrecht zur Nachprüfung erhält.

### 3. Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen:

Eine Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen wird gefordert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ausschreibungsbedingungen jedenfalls nicht nur von unmittelbar betroffenen Unternehmen - die in weiterer Folge ja auch Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers werden könnten - angefochten werden, sondern auch eine „neutrale Stelle“ die Möglichkeit der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens erhält, um die jeweiligen Spezifikationen der Ausschreibung an Hand objektiver Kriterien zu orientieren.

Zu diskutieren wäre allenfalls, das Antragsrecht auf die Wahrnehmung der schutzwürdigen Interessen der Mitglieder der jeweiligen Interessenvertretung zu beschränken.

Weiters wäre auch denkbar, dieses Instrumentarium vorläufig mit vier Jahren zu befristen und im Rahmen eines Erfahrungsberichtes an das Parlament nach drei Jahren die Auswirkungen dieser Maßnahme zu überprüfen.

Bemerkt wird, dass das gelegentlich vorgebrachte Argument der Befangenheit von Mitgliedern des BVA auf Auftragnehmerseite (Vertreter von Interessenvertretungen) durch die bereits vorhandene Geschäftsverteilung (in jedem Senat befinden sich jeweils Vertreter verschiedenster Kammern) nicht stichhältig ist. Eine derartige Argumentation könnte auch gegen die Vertreter der Auftraggeberseite (insbesondere für Bedienstete der Republik Österreich) vorgebracht werden, wird aber in keinsten Weise bisher vorgebracht.

#### 4. Alternative Sanktionen

Die „alternativen Sanktionen“ werden begrüßt. Es sollte diesbezüglich eine Höhe bis zu 25 % des Auftragswertes vorgesehen werden, ein Höchstbetrag wird jedenfalls abgelehnt.

Die Verhängung einer Geldbuße bzw. die Veröffentlichung in einem Medium (insbesondere „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) sollten nicht alternativ, sondern kumulativ vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 3: Das BVA regt eine Klarstellung dahingehend an, dass auch gemeinnützige Auftraggeber, die überwiegend mit öffentlichen Fördergeldern agieren, den Bestimmungen des BVergG unterliegen.

zu § 70 und § 231: Gegen diese Bestimmung werden Bedenken geäußert, weil durch die beabsichtigte Einführung der Eigenerklärung iVm der sich daran anschließenden beabsichtigten Prüfungserleichterung für die Auftraggeber dies eine mögliche „Angebotsprüfung durch die Rechtsschutzbehörde“ im Rahmen der Antragslegitimation zu einem Nachprüfungsverfahren zur Folge haben könnte.

zu § 80 (und § 100): Das BVA schlägt vor, dem „Bestbieterprinzip“ wieder den Vorrang gegenüber dem „Billigstbieterprinzip“ einzuräumen. Dies ermöglicht dem Auftraggeber besser auf seine spezifische Situation einzugehen.

zu § 81: Das BVA regt an die Zulassung von Alternativangeboten jedenfalls zuzulassen und nur in begründeten Ausnahmefällen deren Verbot vorzusehen.

zu § 83 Abs 3 bzw 240 Abs 3: An der bisherigen Einrichtung der Subvergabe sollte nichts geändert werden.

zu § 129: Der Auftraggeber hat Angebote von Bieter, bei denen eine für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich allenfalls erforderliche behördliche Entscheidung nicht vorliegt, auszuschneiden.

Es können von einem im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässige Bieter auch Aufklärungen über die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit in Österreich verlangt werden. Dies bedeutet iZm § 20 Abs 1 BVergG, demzufolge bestimmte Bieter, die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung einholen müssen und ein darauf gerichtetes Verfahren umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten haben, ein gewisses Spannungsverhältnis. Nach der Regelung des § 129 Abs 2 hat der Auftraggeber die Prüfung der Zulässigkeit der zur Berufsausübung allenfalls erforderlichen behördlichen Entscheidung grundsätzlich in das Ermessen bzw die Disposition des Auftraggebers gestellt, welcher jedoch Angebote, bei denen die allenfalls erforderliche behördliche Entscheidung nicht vorliegt, jedenfalls auszuschneiden hat. Die Rechtsschutzbehörde hat demgegenüber jedenfalls auch diesbezügliche Prüfpflichten im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens, was für das BVA mit zusätzlichen erheblichen Aufwand und rechtlicher Unsicherheit verbunden ist.

zu § 132 und § 273: Die Stillhaltefrist sollte einheitlich im Ober- und Unterschwellenbereich auf 15 Tage erstreckt werden.

Die Sanktion des derzeit geltenden § 132 Abs 2 sollte beibehalten werden.

zu § 297: Eine amtshaftungsrechtliche Gleichstellung mit dem Asylgerichtshof wäre vorzusehen. Dies wäre mit einem Ausschluss von Ersatzansprüchen zu regeln (Textvorschlag: „Aus einer Entscheidung des Bundesvergabebeamtes kann ein

Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, oder dem Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, nicht abgeleitet werden“).

zu § 300: In Anbetracht der Ausweitung der Kompetenzen des BVA sowie die betragsmäßig und volkswirtschaftlich bedeutenden Angelegenheiten wird unter Wahrung der bisherigen Rechte von einzelnen Senatsvorsitzenden die Angleichung der Aufwandentschädigung wie bei Richtern der Einstufung R2 und R3 vorgeschlagen.

Hinsichtlich des § 300 Abs 2 letzter Satz wird anstelle der „Funktionsgruppe 7“ die „Funktionsgruppe 8“ vorgeschlagen (Textvorschlag: „In § 300 Abs 2 letzter Satz wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt“).

zu § 308: In Hinblick auf § 13 Abs 5 AVG (welcher 2010 außer Kraft treten dürfte) wird als neuer Absatz 5 eine Amtsstundenregelung durch Verordnungsermächtigung (des BMWA oder des Vorsitzenden des BVA) für erforderlich erachtet

zu § 312: Der Ausbau des Rechtsschutzes und die zusätzlichen Kompetenzen für das BVA werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Bemerkt wird, dass dieser zusätzliche Rechtsschutz jedenfalls nicht nur im Oberschwellenbereich, sondern - vor allem in Hinblick auf die Judikatur des VfGH - auch im Unterschwellenbereich zur Anwendung kommen muss.

zu § 316 und § 324 Abs 4: Im Zusammenhang mit § 105 Abs 6 (Geheimhaltungsverpflichtung) kann in Nachprüfungsverfahren hinsichtlich Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens - insbesondere bei Anfechtung durch mehrere Parteien - ein derzeit juristisch nicht lösbares Spannungsverhältnis auftreten. Es wird deshalb angeregt, entweder die Geheimhaltungsverpflichtung des § 105 Abs 6 oder die Parteienrechte gem §§ 316 Abs 1 und 324 Abs 4 zu modifizieren und einer praxistauglichen Gegebenheit zuzuführen.

zu § 320: Das in Aussicht gestellte Antragsrecht für gesetzliche Interessenvertretungen wird nicht nur begrüßt, sondern gefordert.

zu § 321: Die weitere Verkürzung jeglicher Rechtsschutz-Antragsfristen wird strikt abgelehnt. Das BVA schlägt stattdessen vor, die Rechtsschutzfristen im Unter- und Oberschwellenbereich einheitlich auf 15 Tage festzulegen (diesbezüglich wird insbesondere auf die aktuelle Entscheidung des VfGH zum Glückspielgesetz und den Fristen für den Schadenersatz hingewiesen; im Vergaberecht ist die - erfolgreiche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ebenfalls an die Nachprüfung gekoppelt).

zu § 328: Diesbezüglich wäre eine Anpassung an die Antragslegitimation der Interessenvertretungen vorzusehen.

zu § 334: Die „alternativen Sanktionen“ werden begrüßt. Es sollte diesbezüglich eine Höhe bis zu 25 % des Auftragswertes vorgesehen werden, ein Höchstbetrag wird jedenfalls abgelehnt.

Die Verhängung einer Geldbuße bzw. die Veröffentlichung in einem Medium (insbesondere „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) sollte nicht alternativ, sondern kumulativ vorgesehen werden.

zu § 349 Abs 3: Die Verordnungsermächtigung sollte ausschließlich auf den BMWA ausgerichtet sein.

In weiterer Folge darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß dem aktuellen Regierungsübereinkommen die Einrichtung weiterer Verwaltungsgerichte 1. Instanz auf Bundesebene zu prüfen ist. Im Sinne der Erfüllung des Regierungsübereinkommens wird vom Vorsitzenden des BVA die Umsetzung folgender, ausschließlich den Rechtsschutzteil auf Bundesebene betreffenden Bestimmungen angeregt. Diese Unterlage orientiert sich an den von den Regierungsparteien beschlossenen Bestimmungen des Asylgerichtshofes, adaptiert für die Erfordernisse eines Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz:

**4. Teil**  
**Rechtsschutz vor dem**  
**Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz (WVGH 1. Instanz)**

**1. Hauptstück**  
**Einrichtung und innere Organisation**

**1. Abschnitt**  
**Einrichtung und Rechtsstellung der Mitglieder**

**2. Abschnitt**  
**Dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen, Aufwändersätze**

**3. Abschnitt**  
**Innere Organisation des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz**

**Einrichtung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz**

**§ 291.** (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ein Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz mit Sitz in Wien einzurichten. Die Einrichtung von Außenstellen in den Bundesländern ist entsprechend der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Bürgernähe zulässig.

(2) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz übt seine Befugnisse gegenüber Auftraggebern im Sinne dieses Bundesgesetzes oder auf Grund der durch Bundesgesetz ihm zugewiesenen Zuständigkeiten in erster Instanz aus.

(3) (Verfassungsbestimmung) Art. 89 B-VG gilt sinngemäß auch für den Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz.

**Bestellung der Mitglieder**

**§ 292.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den sonstigen Richtern
4. den Beisitzern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, die Richter sowie die Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Zum Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz kann nur ernannt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfolgreich abgeschlossen hat,
3. zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügt, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechtes, und
4. für die mit der Ausübung der Tätigkeit eines Richters des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz verbundenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist.

(4) Vor der Ernennung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten ist die betreffende Planstelle vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, vor der Ernennung eines Richters vom Präsidenten zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

(5) Die Planstelle ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(6) Die Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Auftraggeber und der Auftragnehmer zu bestellen. Bei der Erstellung des Vorschlages der Bundesregierung hinsichtlich der Beisitzer aus dem Kreis der Auftragnehmerseite ist auf Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, hinsichtlich der Beisitzer aus dem Kreis der Auftraggeberseite auf Vorschläge des Präsidenten nach entsprechendem Ausschreibungsverfahren Bedacht zu nehmen.

(7) Die Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse des Wirtschaftsverwaltungsrechtes in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.

### **Unvereinbarkeit**

**§ 293.** (1) Dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz dürfen der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Präsident des Rechnungshofes, der Leiter des Landesrechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Landesvolksanwälte nicht angehören. Für Mitglieder eines genannten allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(2) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz darf überdies nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

### **Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht der Richter**

**§ 294.** (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die für das Dienstverhältnis der Richter des Landesgerichtes geltenden Bestimmungen des Richterdienstgesetzes – RDG, BGBl. Nr. 305/1961, auf das Dienstverhältnis der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz hat, sofern er einen solchen Diensteid nicht bereits geleistet hat, bei Antritt seiner Planstelle den in § 29 Abs. 1 RDG vorgesehenen Diensteid zu leisten. Für die Abnahme des Dienstoides ist zuständig:
  - a) der Präsident hinsichtlich der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz mit Ausnahme des Vizepräsidenten und
  - b) der Bundespräsident hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
2. Der gemäß § 36 RDG zu bildende Personalsenat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Wirtschaftsgerichtshofes erster Instanz als Mitglieder kraft Amtes und drei von der Richterversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Für die drei Wahlmitglieder sind von der Richterversammlung aus ihrer Mitte sechs Ersatzmitglieder zu wählen.
3. Für die Dienstbeschreibung der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß § 52 RDG ist der Personalsenat zuständig.
4. Dienstgericht für die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz ist die Richterversammlung.
5. Disziplinargericht im Sinne des § 111 RDG ist der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz selbst. Dieses verhandelt und entscheidet in einem Disziplinarsenat (§ 112 RDG), der von der Richterversammlung auf Vorschlag des Personalsenates aus der Mitte der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz gewählt wird. Die Zusammensetzung des Disziplinarsenates ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundeskanzler anzuzeigen. Disziplinaranwalt im Sinne des § 118 Abs. 1 RDG ist der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständige Disziplinaranwalt.

(2) Abweichend von § 66 Abs. 1 RDG beträgt das Gehalt des Richters des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	3373,7
2	3872,0
3	4325,2
4	5322,0
5	5865,8
6	6409,5
7	6953,4
8	7451,9

(3) Abweichend von den §§ 66 und 68 RDG gebührt dem Präsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz ein festes Gehalt im Ausmaß von 8778,3 Euro.

(4) Abweichend von § 68 RDG gebührt dem Vizepräsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz eine ruhegenussfähige Dienstzulage in Höhe von 511,3 Euro.

(5) Dem Vorsitzenden eines Kammersenates gebührt zusätzlich eine ruhegenussfähige Dienstzulage von 333,0 Euro.

### **Anwesenheit an und Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle**

**§ 295.** (1) Der Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz hat seine Anwesenheit an der Dienststelle (§ 291) derart einzurichten, dass er seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) Der Richter darf seine dienstlichen Aufgaben nach genereller Genehmigung durch den Präsidenten auch außerhalb der Dienststelle besorgen. Für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle besteht weder ein Anspruch auf Bereitstellung der notwendigen Arbeitsmittel, noch ein Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Kosten oder finanzielle Entschädigung.

(3) Bei einer Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle nach Abs. 2 hat der Richter seinen Aufenthaltsort so zu wählen, dass er seinen Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen kann.

(4) Der Richter hat seiner Dienststelle seinen jeweiligen Wohnsitz bekannt zu geben. Falls sich der Richter länger als drei Tage außerhalb seines Wohnsitzes aufhält, hat er seiner Dienststelle nach Möglichkeit die Anschrift bekannt zu geben, unter der ihm eine amtliche Verständigung zukommen kann. Die generelle Genehmigung kann vom Präsidenten jederzeit widerrufen werden.

## **3. Abschnitt**

### **Organe des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz Präsident des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz**

**§ 296.** (1) Der Präsident leitet den Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die Justizverwaltungsgeschäfte für den Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz, soweit diese nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes durch andere Organe zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die dienstbehördlichen Aufgaben wahr. Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen vom Vizepräsidenten, von den Kammervorsitzenden und erforderlichenfalls von anderen Richtern des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz unterstützt und vertreten. Eine Einbeziehung bedarf – außer im Fall des Vizepräsidenten und der Kammervorsitzenden – der Zustimmung des betroffenen Richters und kann vom Präsidenten jederzeit widerrufen werden. Bei Besorgung dieser übertragenen Aufgaben sind die damit betrauten Richter an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(3) Ist der Präsident verhindert, so wird er vom Vizepräsidenten, wenn auch dieser verhindert ist, von dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Kammervorsitzenden oder sonstigen Richter in seinem gesamten Wirkungsbereich vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident können neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein, insoweit dadurch die Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

### **Vollversammlung und Richterversammlung**

**§ 297.** (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz (§ 292 Abs. 1 Z 1 bis 4) bilden zusammen die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Bestellung und Abberufung des Leiters einer Außenstelle und des Stellvertreters des Leiters auf Vorschlag des Präsidenten;



2. Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses;
3. Bestellung und Abberufung der Kammervorsitzenden und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten;
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Controllingausschusses;
6. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

(3) Die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz (§ 292 Abs. 1 Z 1 bis 3) bilden zusammen die Richterversammlung.

(4) Der Richterversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Personalsenates;
2. Tätigkeit als Dienstgericht für die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz;
3. Wahl des Disziplinarsenates auf Vorschlag des Personalsenates.

(5) Der Präsident beruft die Vollversammlung und die Richterversammlung zu ihren Sitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Die Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung und der Richterversammlung sind nicht öffentlich.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt in der Vollversammlung, jeder Richter ist berechtigt in der Richterversammlung Anträge zu stellen. Den anderen Mitgliedern bzw. Richtern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge oder Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, und die Art sowie die Reihenfolge der Stimmabgabe.

(8) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss der Richterversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Richter und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über die Beratung und Abstimmung der Vollversammlung sowie der Richterversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Leiter der Außenstelle**

**§ 298.** (1) Die Vollversammlung hat auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der in der Außenstelle (§ 291 Abs. 2) tätigen Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz den Leiter der Außenstelle für vier Jahre zu bestellen. Der Leiter der Außenstelle kann von der Vollversammlung jederzeit abberufen werden; ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen.

(2) Der Leiter der Außenstelle nimmt für den Bereich der Außenstelle die dem Präsidenten nach § 296 Abs. 1 zukommenden Aufgaben unter der Verantwortung des Präsidenten wahr. Unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit des Leiters der Außenstelle als Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz unterliegt er in Ausübung der Aufgaben als Leiter der Außenstelle den Weisungen des Präsidenten.

(3) Der Leiter der Außenstelle wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe seiner Verfügungen durch einen Stellvertreter und erforderlichenfalls auch von anderen in der Außenstelle tätigen Richtern des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz unterstützt und vertreten. Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung des Stellvertreters des Leiters gilt Abs. 1. Eine Einbeziehung bedarf – außer im Fall des Stellvertreters – der Zustimmung des betroffenen Richters und kann vom Leiter der Außenstelle jederzeit widerrufen werden. Bei Besorgung dieser übertragenen Aufgaben sind die damit betrauten Richter an die Weisungen des Leiters der Außenstelle gebunden.

(4) Sind sowohl der Leiter der Außenstelle als auch der Stellvertreter verhindert, so ist der dienstälteste Richter der Außenstelle und im Fall dessen Verhinderung der jeweils nächst dienstälteste Richter zur Vertretung berufen. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Leiters der Außenstelle unbesetzt ist.

#### **Senate und Kammersenate**

**§ 299.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz entscheidet in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

(2) Jeder Senat besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden Senat sind in der Geschäftsverteilung mindestens drei Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens sechs Stellvertreter der Beisitzer zu bestimmen.

(3) Ist bundesgesetzlich die Entscheidung eines verstärkten Senates vorgesehen, so ist der zuständige Senat nach Maßgabe der Geschäftsverteilung um zwei Richter zu verstärken (Kammersenat). Ist ein Kammersenat auf Antrag eines Einzelrichters zur Entscheidung berufen, so hat dieser dem Kammersenat anzugehören. Als Vorsitzender des Kammersenates fungiert der zuständige Kammervorsitzende (§ 303 Abs. 3). Die übrigen Richter sind aus der Mitte der in der Kammer zusammengefassten Richter (§ 303 Abs. 2) zu berufen.

(4) Ist ein Mitglied des Senats oder Kammersenates verhindert, so hat der Vorsitzende den Eintritt des in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Ersatzmitgliedes zu verfügen. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Senates hat der zuständige Kammervorsitzende und im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden eines Kammersenates der Präsident den Eintritt des in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Stellvertreters zu verfügen.

(5) Die Tätigkeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten in einem Senat oder Kammersenat bedarf deren Zustimmung.

### **Unmittelbarkeit des Verfahrens; Beratung und Abstimmung**

**§ 300.** (1) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben. Wenn sich die Zusammensetzung des Senates oder des Kammersenates geändert hat, ist die Verhandlung zu wiederholen.

(2) Ein Senat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Beisitzer, ein Kammersenat, wenn der Vorsitzende und alle übrigen Mitglieder anwesend sind. Verhinderte Mitglieder werden durch die Ersatzmitglieder (Stellvertreter, Ersatzbeisitzer) in der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, in der Beratung Anträge zu stellen. Den anderen Senatsmitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge oder Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, und die Reihenfolge der Stimmabgabe.

(6) Zu einem Beschluss des Senates und zu einem Beschluss des Kammersenates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Über die Beratung und Abstimmung ist während der Sitzung ein Protokoll zu führen.

### **Aufgaben des Vorsitzenden und des Beisitzers eines Senates**

**§ 301.** (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen bedürfen keines Senatsbeschlusses. Er hat den Beisitzern alle entscheidungsrelevanten Dokumente unmittelbar und unverzüglich zu übermitteln. Er entscheidet, wann eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, eröffnet, leitet und schließt diese. Er verkündet die Beschlüsse des Senates, unterfertigt die schriftlichen Ausfertigungen, arbeitet den schriftlichen Erledigungsentwurf aus und stellt im Senat den Beschlussantrag.

(2) Stimmen die Beisitzer dem schriftlichen Erledigungsentwurf des Vorsitzenden, gegebenenfalls mit im Beratungsprotokoll zu vermerkenden Abänderungen zu, so hat der Vorsitzende die Entscheidung auszuarbeiten und zu fertigen.

(3) Entspricht der Erledigungsentwurf des Vorsitzenden in den wesentlichen Rechtsfragen nicht der ständigen Rechtsprechung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz in vergleichbaren Fällen, dann hat sich der Senat zu verstärken und die Angelegenheit an den zuständigen Kammersenat zur Entscheidung heranzutragen. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Senates sind Mitglieder des Kammersenates (§ 303 Abs. 3), wobei der Vorsitzende des Senates als

Berichter des Kammersenates fungiert. Eine allfällige mündliche Verhandlung ist jedenfalls zu wiederholen.

(4) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen entscheidet der jeweilige Vorsitzende des zuständigen Senates alleine.

#### **Aufwandsentschädigung der Beisitzer**

**§ 302.** (1) Die Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz (§ 292 Abs. 1 Z 4) haben Anspruch auf einen angemessenen Aufwandsersatz sowie auf Ersatz der angemessenen Reisekosten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der zu besorgenden Aufgaben durch Verordnung einen angemessenen Aufwandsersatz und einen Ersatz der angemessenen Reisekosten festzusetzen.

#### **Aufgaben des Vorsitzenden und des Berichters eines Kammersenates**

**§ 303.** (1) Der Vorsitzende des Kammersenates verteilt intern die Geschäfte. Er entscheidet über den weiteren Verfahrensablauf und anberaumt, eröffnet, leitet und schließt insbesondere die mündliche Verhandlung. Er verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt die schriftlichen Ausfertigungen.

(2) Dem Richter eines Kammersenates kommt die Vorbereitung des Verfahrensablaufes bis zur Verhandlung zu. Die dabei erforderlichen Verfahrensanordnungen bedürfen keines Senatsbeschlusses. Der Richter hat den schriftlichen Erledigungsentwurf auszuarbeiten und den Beschlussantrag im Kammersenat zu stellen. Entspricht der Beschluss des Kammersenates dem Antrag des Berichters, so hat dieser die Entscheidung, allenfalls ergänzt um geringfügige Änderungen, auszuarbeiten. Beschließt der Kammersenat den Antrag eines anderen Senatsmitgliedes, so obliegt diesem die Ausarbeitung der Entscheidung entsprechend der im Protokoll festgehaltenen Änderungen. Die Fertigung der Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Kammersenates.

### **4. Abschnitt Gang und Führung der Geschäfte des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz**

#### **Geschäftsverteilung**

**§ 304.** (1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungsausschuss (Abs. 2) jeweils für das nächste Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. Die Geschäftsverteilung hat zu bestimmen:

1. ob die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz auf einem Arbeitsplatz in der Dienststelle am Hauptsitz oder in der Außenstelle verwendet werden, wobei den Richtern ein Arbeitsplatz in der jeweils anderen Dienststelle nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden darf;
2. die Vorsitzenden und Beisitzer der Senate sowie die Ersatzmitglieder (Stellvertreter, Ersatzbeisitzer) und die Reihenfolge, in der diese einzutreten haben;
3. die Verteilung der dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz zufallenden gerichtlichen Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate;
4. die Einrichtung von Kammern und ihre Geschäftsgebiete sowie die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter und Senate.

(2) Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten als Mitglieder kraft Amtes und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder (Wahlmitglieder). Für die fünf Wahlmitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte fünf Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsperiode der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Hinsichtlich der Wahl und Geschäftsführung des Geschäftsverteilungsausschusses gelten die Bestimmungen des Richterdienstgesetzes über den Personalsenat sinngemäß. Den Vorsitz führt der Präsident.

(3) Der Präsident hat den Entwurf einer Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr vom 1. November bis einschließlich 1. Dezember zur internen Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jedes Mitglied des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftliche Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen

eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über die Einwendungen zu beraten. Eine abgesonderte Beschlussfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschluss vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlussfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 2. bis 15. Jänner zur Einsicht bereit zu halten.

(4) Die Verteilung der Geschäfte nach Abs. 1 Z 3 hat so zu erfolgen, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichter, Senate und Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist, und dass eine die Rechtsschutzinteressen der Parteien wahrende Rechtspflege sichergestellt ist. Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sind tunlichst bei jenen Einzelrichtern und Senaten zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind.

(5) Wegen Veränderungen im Personalstand, wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Geschäftsverteilung vom Geschäftsverteilungsausschuss auch während des Kalenderjahres geändert werden. Diesfalls sollen Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, tunlichst vom bisherigen Einzelrichter oder Senat zu Ende geführt werden. Wenn möglich, sollen die Senate hiezu in derselben Zusammensetzung wie bisher zusammentreten.

(6) Beschließt der Geschäftsverteilungsausschuss nötige Änderungen der Geschäftsverteilung im Sinne des Abs. 5 nicht innerhalb von sechs Wochen, so hat der Präsident diese Änderungen durch Erlassung und Kundmachung einer vorläufigen Geschäftsverteilung vorzunehmen. In diesem Fall hat der Präsident unverzüglich den Geschäftsverteilungsausschuss zur Beschlussfassung über die endgültige Geschäftsverteilung zu einer Sitzung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung stattzufinden hat. Mit der Kundmachung über die endgültige Geschäftsverteilung tritt die vorläufige Geschäftsverteilung außer Kraft.

(7) Hat der Geschäftsverteilungsausschuss bis zum Ablauf des Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung beschlossen, so gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Kundmachung einer neuen Geschäftsverteilung weiter.

(8) Die beschlossene Geschäftsverteilung ist vom Präsidenten in geeigneter Weise zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Sie ist in ihren Grundzügen (Geschäftsverteilungsübersicht) sowohl im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ als auch im Internet entsprechend kundzumachen und an der Amtstafel zur öffentlichen Einsicht bereit zu stellen.

(9) Die Geschäftsverteilungsübersicht ist nach der aufsteigenden Nummerierung der Gerichtsabteilungen und Kammern (§ 304) zu gliedern. In ihr sind auszuweisen:

1. die Namen der Einzelrichter und ihrer Vertreter;
2. die Namen der Vorsitzenden und Beisitzer der Senate sowie die Namen der Stellvertreter und Ersatzbeisitzer;
3. die den Einzelrichtern und Senaten zugewiesenen Geschäftsgebiete;
4. die Geschäftsgebiete der Kammern, die Namen der Kammervorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter und Senate;
5. bei mehreren Geschäftsabteilungen die für die Gerichtsabteilung bzw. Kammer zuständige Geschäftsabteilung der Geschäftsstelle.

### **Gerichtsabteilungen und Kammern**

**§ 305.** (1) Für jeden Einzelrichter und Senat ist eine Gerichtsabteilung zu eröffnen.

(2) Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmung zusätzliche Gerichtsabteilungen zu eröffnen. Die Geschäftsverteilung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für den Leiter der Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(3) In der Geschäftsverteilung ist auf Vorschlag des Präsidenten vorzusehen, dass die Gerichtsabteilungen (Einzelrichter und Senate) auf Grund des sachlichen Zusammenhangs ihrer Geschäfte zu Kammern zusammenzufassen sind. Die Kammervorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für vier Jahre bestellt. Sie können von der Vollversammlung jederzeit abberufen werden; ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen und ist zu begründen. Wird eine Kammer aufgelöst, so endet damit auch das Amt des Kammervorsitzenden und des Stellvertreters.

(4) Der Kammervorsitzende hat die Kammer nach Maßgabe der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen zu leiten und bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung innerhalb der Kammer Bedacht zu nehmen. Der Kammervorsitzende ist kraft Amtes Vorsitzender des Kammersenates.

### **Zuweisung und Abnahme von Rechtssachen**

**§ 306.** (1) Jede im Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz anfallende Rechtssache wird dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen.

(2) Der Geschäftsverteilungsausschuss kann einem Einzelrichter oder Senat eine ihm zufallende Rechtssache durch Verfügung abnehmen, wenn der Einzelrichter oder Senat verhindert oder wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(3) Inwiefern ein Einzelrichter oder Senat eine bei ihm anhängige Rechtssache einem Kammersenat vorzulegen hat, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

### **Befangenheit der Richter**

**§ 307.** (1) Die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind; wenn sie in dem dem Verfahren vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt haben;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen können Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz auch von den Parteien, und zwar spätestens zu Beginn der ersten mündlichen Verhandlung, abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf Abs. 1 Z 4, so hat die Partei die hierfür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Präsident.

(3) Werden der Vorsitzende oder so viele Richter eines Kammersenates abgelehnt, dass nicht wenigstens drei verbleiben, so hat der Präsident die Beschlussfassung über den Ablehnungsantrag dem Geschäftsverteilungsausschuss zuzuweisen. Beschließt der Geschäftsverteilungsausschuss, dass die Ablehnung begründet ist, so hat der Präsident den Eintritt der Ersatzmitglieder zu verfügen.

### **Geschäftsführung**

**§ 308.** (1) Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind vom Präsidenten ein Präsidialbüro, eine Evidenzstelle und eine Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Das Präsidialbüro hat den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Evidenzstelle hat alle Erkenntnisse und Beschlüsse des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sowie im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden sowie des einschlägigen Schrifttums in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren. Der Präsident hat nach Anhörung des Personalsenates einen Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz zum Leiter der Evidenzstelle und einen anderen Richter zum Stellvertreter des Leiters auf Dauer zu bestellen. Ist der Leiter der Evidenzstelle verhindert, so wird er vom Stellvertreter in seinem gesamten Wirkungsbereich vertreten. Der Leiter der Evidenzstelle und der Stellvertreter können vom Präsidenten jederzeit von dieser Funktion abberufen werden. Der Leiter der Evidenzstelle hat dem Präsidenten über Erkenntnisse oder Beschlüsse, die von der bisherigen Rechtsprechung abweichen, zu berichten. Ihm obliegt nach Maßgabe der Vorgaben des Präsidenten die Organisation und die Überwachung der Tätigkeit der Evidenzstelle.

(4) Entscheidungen des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

(5) Die Geschäftsstelle ist mit der Besorgung der Kanzleigeschäfte des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz betraut und zur Unterstützung der Richter und Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz berufen; sie wird vom Vorsteher der Geschäftsstelle geleitet. Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat nach den Weisungen des Präsidenten den gesamten Dienst in der Geschäftsstelle zu leiten und den Präsidenten in der Aufsicht über deren Bedienstete zu unterstützen. Die Geschäftsstelle umfasst nach Maßgabe der vom Präsidenten zu erlassenden Geschäftseinteilung die Geschäftsabteilungen für die Gerichtsabteilungen und Kammern sowie weitere Abteilungen für Aufgaben, die außerhalb der Gerichtsabteilungen und Kammern für das ganze Gericht gemeinsam besorgt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter einer Gerichtsabteilung oder einem Kammervorsitzenden und dem Vorsteher der Geschäftsstelle entscheidet der Präsident.

(6) Die vom Präsidenten zu erlassende Geschäftsteilung für die Geschäftsstelle (Abs. 4) ist in der Geschäftsverteilungsübersicht (§ XXX Abs. 9) aufzunehmen.

(7) Der Leiter und die anderen in der Geschäftsabteilung verwendeten Bediensteten haben den dienstlichen Anordnungen des Einzelrichters oder Vorsitzenden des Senates, der die zugehörige Gerichtsabteilung leitet, und den dienstlichen Anordnungen des Kammervorsitzenden Folge zu leisten. Die Leitung der Gerichtsabteilung oder Kammer umfasst auch die Pflicht der Aufsicht über die zugehörigen Geschäftsabteilungen.

(8) Die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Geschäftsführung für den Bereich einer Außenstelle unter der Verantwortung des Leiters (§ XXX) sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

### **Geschäftsordnung**

**§ 309.** Die näheren Regelungen über die Geschäftsführung und den Geschäftsgang des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind in der Geschäftsordnung vorzusehen. Die Geschäftsordnung ist von der Vollversammlung auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses zu beschließen und vom Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; diese kann auch auf andere Weise, insbesondere durch Veröffentlichung im Internet, zugänglich gemacht werden.

## **5. Abschnitt Controlling und Berichtswesen Controlling**

**§ 310.** (1) Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind die Controllingabteilung und der Controllingausschuss berufen.

(2) Der Präsident hat im Präsidialbüro unter seiner Verantwortung eine Controllingabteilung einzurichten.

(3) Die Controllingabteilung unterstützt die Organe des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen, indem sie insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controlling untersucht, Abweichungen vom Sollzustand feststellt und ihre Ursachen analysiert.

(4) Der Controllingausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende des Controllingausschusses wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter und erforderlichenfalls durch die übrigen Ausschussmitglieder in der vom Controllingausschuss selbst bestimmten Reihenfolge vertreten.

(5) Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingabteilung, die ihm einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten vorzulegen sind, und auf Grund dieser Ergebnisse die Erarbeitung von Empfehlungen an den Präsidenten und die betreffenden Organe des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz.

(6) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, dass auch nicht der Anschein einer Einflussnahme auf den Bereich entsteht, der in Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

## **Geschäftsausweise und Tätigkeitsbericht**

**§ 311.** (1) Die Einzelrichter und Vorsitzenden der Senate haben dem Präsidenten vierteljährlich über die Anzahl der in den letzten drei Monaten erledigten Rechtssachen und die Art der in diesen Rechtssachen getroffenen Erledigung zu berichten und nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres alle am 1. Jänner anhängigen Rechtssachen auszuweisen (Geschäftsausweis). Ist in einer anhängigen Rechtssache die Zuständigkeit auf einen Senat oder Kammer senat übergegangen, ist auch dies auszuweisen. Im Einzelfall haben sie dem Präsidenten auf begründetes Ersuchen gesondert schriftlich zu berichten.

(2) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat für jedes Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Präsident hat den Entwurf eines Tätigkeitsberichts der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der von der Vollversammlung beschlossene Tätigkeitsbericht ist vom Präsidenten dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Nationalrat vorzulegen.

### **2. Hauptstück**

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

##### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zuständigkeit**

**§ 312.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren (2. Unterabschnitt), zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (3. Unterabschnitt) und zur Durchführung von Feststellungsverfahren (4. Unterabschnitt) zuständig.

(2) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie

2. zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(3) Nach Zuschlagserteilung ist der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz zuständig

1. im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, der hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;

2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers oder des Zuschlagsempfängers zur Feststellung, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;

3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wurde;

4. zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidriger Weise ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß den §§ 131 bzw. 272 erteilt wurde;

5. zur Feststellung, ob der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung, deren geschätzter Auftragswert zumindest die in den §§ 12 Abs. 1 bzw. 180 Abs. 1 genannten Schwellenwerte erreicht, auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs. 5 und 6, § 158 Abs. 2 bis 5 oder § 290 Abs. 2 bis 5 rechtswidrig war;

6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigerklärung des Vertrages;

7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 334 Abs. 6, sofern der Auftraggeber beantragt, von der Nichtigerklärung des Vertrages abzusehen oder den Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung aufzuheben.

(4) Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz zuständig

1. im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war

2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers zur Feststellung, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;

3. zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidriger Weise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung gemäß den §§ 140 bzw. 279 erklärt wurde;

4. in einem Verfahren gemäß Z 3 zur Unwirksamerklärung des Widerrufs.“

(5) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt zur Feststellung zuständig, ob der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

### **Auskunftspflicht**

**§ 313.** (1) Die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Auftraggeber bzw. vergebenden Stellen haben dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.

(2) Hat ein Auftraggeber, eine vergebende Stelle oder ein Unternehmer Unterlagen nicht vorgelegt, Auskünfte nicht erteilt oder eine Auskunft zwar erteilt, die Unterlagen des Vergabeverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

### **Ladungen und Zeugengebühren**

**§ 314.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz ist berechtigt, auch solche Personen vorzuladen (§ 19 AVG), die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes haben.

(2) Die §§ 51a bis 51c AVG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des unabhängigen Verwaltungssenates der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz tritt.

### **Zustellungen**

**§ 315.** (1) Soweit ein Streitteil dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz oder der Auftraggeber in der Ausschreibung eine elektronische Adresse (zB E-Mail-Adresse, Telefax-Adresse) bekannt gegeben hat, hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz schriftliche Erledigungen an diese elektronische Adresse zu übermitteln. Solche Übermittlungen gelten als zugestellt, sobald die Erledigung in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 bis 9 und 11 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die bekannt gegebene elektronische Adresse als Abgabestelle im Sinne der genannten Bestimmungen des Zustellgesetzes gilt.

(2) Hat ein Streitteil dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz keine elektronische Adresse bekannt gegeben, sind schriftliche Erledigungen nach den Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des Zustellgesetzes an eine Abgabestelle zuzustellen.

### **Mündliche Verhandlung vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz**

**§ 316.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Soweit dem Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entgegensteht, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteiantrages entfallen, wenn



1. der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist, oder
2. der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz einen sonstigen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, oder
3. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben oder dass er abzuweisen ist.

(3) Der Antragsteller hat die Durchführung einer Verhandlung im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag zu beantragen. Dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien wirksam zurückgezogen werden.

### **Durchführung der Verhandlung und Erlassung der Entscheidung**

**§ 317.** In Verfahren vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz sind die §§ 67e, 67f Abs. 1 und 67g AVG sowie § 22 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, sinngemäß anzuwenden.

### **Gebühren**

**§ 318.** (1) Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und § 331 Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten.

1. Die Pauschalgebühr ist gemäß den in Anhang XIX festgesetzten Gebührensätzen bei Antragstellung zu entrichten. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten. Die Gebührensätze können nach objektiven Merkmalen abgestuft sein. Als objektive Merkmale können insbesondere der Auftragsgegenstand, die Art des durchgeführten Verfahrens sowie die Tatsache, ob es sich um ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich handelt, herangezogen werden.

2. Soweit dies zur Erreichung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Gebührensatz, dem durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwand und dem für den Antragsteller zu erzielenden Nutzen erforderlich ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung die Gebührensätze gemäß Anhang XIX neu festsetzen oder neue Gebührensätze einführen.

3. Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zusätzlichen Einrichtungsarten sind durch den Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu machen.

4. Für Anträge gemäß § 328 Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

5. Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eine Gebühr in Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

6. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

7. Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs. 5 oder, wenn keine mündlicher Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten. Wird ein Antrag nach Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs. 5 aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 80vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind rückzuerstatten.

(2) Für Anträge gemäß Abs. 1 und die Verfahren vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an.

### **Gebührenersatz**

**§ 319.** (1) Der vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz, wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und wenn dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.

(3) Über den Gebührenersatz hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz spätestens drei Wochen ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, ab dem feststeht, dass ein Anspruch auf Gebührenersatz besteht.

## **2. Abschnitt**

### **Nachprüfungsverfahren Einleitung des Verfahrens**

**§ 320.** (1) Ein Unternehmer kann bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Widerrufserklärung die Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern

1. er ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages behauptet, und
2. ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 321 vorgesehene Frist, ist ein Bieter berechtigt, das Ausscheiden gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung in einem Antrag innerhalb der für die Anfechtung der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung eingeräumten Frist anzufechten.

(3) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

(4) Wird dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung von mehreren Unternehmern angefochten, hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

### **Fristen für Nachprüfungsanträge**

**§ 321.** (1) Anträge auf Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind binnen 15 Tagen einzubringen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Mitteilung der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

(2) Bei der Durchführung einer Direktvergabe beträgt die Frist 15 Tage ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

(3) Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sowie der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages sind, können über die in den Abs 1 und 2 genannten Zeiträume hinaus spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmefrist eingebracht werden, sofern diese Frist mehr als 17 Tage beträgt. Wenn die Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages auf brieflichem Weg übermittelt werden, tritt die Verlängerung der Nachprüfungsfrist erst ein, wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmefrist mehr als 22 Tage beträgt. Fällt das Ende der Einbringungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der vorausgegangene Werktag letzter Tag der Frist.

### **Inhalt und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags**

**§ 322.** (1) Ein Antrag gemäß § 320 Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers einschließlich einer elektronischen Adresse,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss, insbesondere bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die Bezeichnung des für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieters,
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
7. einen Antrag auf Nichtigklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung, und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Der Antrag ist jedenfalls in folgenden Fällen unzulässig, wenn

1. er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet,
2. er nicht innerhalb der in § 321 genannten Fristen gestellt wird, oder
3. er trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(3) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 321 genannten Frist gestellt, wenn er bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 321 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

### **Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung und einer Verhandlung**

**§ 323.** (1) Der Eingang eines Nachprüfungsantrages ist vom Vorsitzenden des zuständigen Senates unverzüglich im Internet bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Auftraggebers und des betroffenen Vergabeverfahrens entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 322 Abs. 1 Z und 2);
2. die Bezeichnung der bekämpften gesondert anfechtbaren Entscheidung entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 322 Abs. 1 Z 1);
3. den Hinweis auf die Prädusionsfolgen nach § 324 Abs. 3.

(3) Der im Nachprüfungsantrag bezeichnete Auftraggeber ist vom Vorsitzenden des Senates unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Angaben zu enthalten.

(4) Im Falle der Bekämpfung einer Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter jedenfalls vom Vorsitzenden des Senates unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 2 genannten Angaben zu enthalten.

(5) In Nachprüfungsverfahren ist zudem auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet unverzüglich kundzumachen; diese Kundmachung hat jedenfalls auch die in Abs. 2 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(6) In Nachprüfungsverfahren betreffend die Überprüfung einer Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu verständigen.

### **Parteien des Nachprüfungsverfahrens**

**§ 324.** (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.

(2) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind ferner jene Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können (Antragsgegner); insbesondere ist im Falle der Bekämpfung der

Zuschlagsentscheidung der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei des Nachprüfungsverfahrens.

(3) Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§ 323 Abs. 4) erhebt. Andere Parteien im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 323 Abs. 1 erheben. Sofern eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß.

(4) Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, so kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu.

### **Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers**

**§ 325.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung den Antragsteller in dem von ihm nach § 322 Abs. 1 Z 5 geltenden gemachten Recht verletzt, und
2. die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

### **Entscheidungsfrist**

**§ 326.** Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

### **Mutwillensstrafen**

**§ 327.** Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 40 000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, sinngemäß anzuwenden.

## **3. Abschnitt**

### **Einstweilige Verfügungen Antragstellung**

**§ 328.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat auf Antrag eines Unternehmers, dem die Antragsvoraussetzungen nach § 320 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist beim Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz einzubringen. Er hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung sowie des Auftraggebers einschließlich einer elektronischen Adresse,
2. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in § 320 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit,

4. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen,  
 5. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und  
 6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(3) Wenn noch kein Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der geltend gemachten Rechtswidrigkeit gestellt wurde, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur zulässig, wenn er vor Ablauf der in § 321 festgelegten Frist für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit eingebracht wird.

(4) Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwar rechtzeitig gestellt, in weiterer Folge aber bis zum Ablauf der in § 321 bezeichneten Frist kein zulässiger Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der im Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung bezeichneten Rechtswidrigkeit gestellt oder ein bereits gestellter Nachprüfungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist wieder zurückgezogen, ist das Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung formlos einzustellen. Eine allenfalls erlassene einstweilige Verfügung tritt in diesem Fall mit Ablauf der in § 321 bezeichneten Frist bzw. mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages außer Kraft. Der Antragsteller und der Auftraggeber sind vom Außer-Kraft-Treten der einstweiligen Verfügung zu verständigen.

(5) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf einstweilige Verfügung, mit dem die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Anträgen auf einstweilige Verfügung, die die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehren, kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zu. Der Auftraggeber darf bis zur Entscheidung über den Antrag

1. bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen, bzw.
2. bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen, bzw.
3. die Angebote nicht öffnen.

(6) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat in der Verständigung an den Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf einstweilige Verfügung auf die Rechtsfolgen der Antragstellung hinzuweisen.

(7) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß verbührt wurde.

### **Erlassung der einstweiligen Verfügung**

**§ 329.** (1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

(2) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz über eine allfällige Nichtigkeitsklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(3) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz über den Antrag auf Nichtigkeitsklärung außer Kraft, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird. Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind oder unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

(4) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53.

### **Verfahrensrechtliche Bestimmungen**

**§ 330.** (1) Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung muss keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

(2) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind der Antragsteller und der Auftraggeber.

(3) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Musste der Antrag zur Verbesserung zurückgestellt werden, ist über ihn längstens binnen 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erledigung an alle Parteien nachweislich vor ihrem Ablauf abgesendet wurde.

(4) In Verfahren betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 40 000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 VStG sinngemäß anzuwenden.

## **4. Abschnitt**

### **Feststellungsverfahren Einleitung des Verfahrens**

**§ 331.** (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, die Feststellung beantragen, dass

1. der Zuschlag wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder

2. die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder

3. die Zuschlagserteilung ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß den §§ 131 bzw. 272 wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder

4. der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung, deren geschätzter Auftragswert zumindest die in den §§ 12 Abs. 1 bzw. 180 Abs. 1 genannten Schwellenwerte erreicht, auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs. 5 und 6, § 158 Abs. 2 bis 5 oder § 290 Abs. 2 bis 5 rechtswidrig war, oder

5. die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war.

Der Antragsteller kann in einem Antrag mehrere Feststellungen gemäß § 312 Abs. 3 Z 1 bis 4 beantragen. Bei einem Antrag auf Feststellung gemäß Z 1 kann der Auftraggeber oder der Zuschlagsempfänger die Feststellung beantragen, dass der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte. Z2 und 4 kann der Auftraggeber beantragen, von der Nichtigkeitserklärung des Vertrages abzusehen oder den Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung aufzuheben.

(2) Ein Bieter, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte und dem durch das Vorgehen des Auftraggebers ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens ein Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

(3) Werden hinsichtlich desselben Vergabeverfahrens Feststellungsanträge nach Abs. 1 von mehreren Unternehmern gestellt, hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz die Verfahren nach Möglichkeit zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist jedenfalls zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz über den Antrag auf Nichtigklärung einer Auftraggeberentscheidung vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist. Bis zur Stellung eines Antrages gemäß Satz 1 ruht das Verfahren; wird bis zum Ablauf der Frist nach § 332 Abs. 2 kein Antrag im Sinne dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen. § 332 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.

### **Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrags**

**§ 332.** (1) Ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers einschließlich einer elektronischen Adresse,
3. soweit dies zumutbar ist, die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers,
4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
5. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
8. ein bestimmtes Begehren und
9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Anträge gemäß § 331 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Abs. 4 sind binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.

(3) Anträge gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist

1. ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 bis 4 – wenn es sich beim Antragsteller um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den §§ 132 Abs. 2 oder 273 Abs. 2 bzw.

2. einen Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 – wenn es sich beim Antragsteller nicht um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß den §§ 54 Abs. 6, 55 Abs. 5, 217 Abs. 7 oder 219 Abs. 5.

(4) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

(5) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 ist unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß den §§ 320 ff hätte geltend gemacht werden können.

(6) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 ist ferner unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(7) Ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 ist ferner unzulässig, wenn der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung gemäß den §§ 131 Abs. 3 oder 272 Abs. 3 bekannt gemacht hat und der Zuschlag nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist.

### **Verfahrensrechtliche Bestimmungen**

**§ 333.** (1) Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 312 Abs. 3 und 4 sind der Antragsteller, der Auftraggeber und ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 312 Abs. 5 sind der Antragsteller, der Auftraggeber und alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter.

(2) Über Anträge auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einlanges des Antrages zu entscheiden.

#### **Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigkeitserklärung, Verhängung von Sanktionen**

**§ 334.** (1) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 und 3 nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war.

(2) Soweit in den Abs. 3 bis 5 nicht anders bestimmt ist, hat der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz den Vertrag im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 Z 3 bis 5 für absolut nichtig zu erklären.

(3) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 Z 3 bis 5 abzusehen, wenn der Auftraggeber dies beantragt hat und zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Wirtschaftliche Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag stehen, können die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht rechtfertigen, andere wirtschaftliche Interessen nur dann, wenn die Nichtigkeit in Ausnahmefällen unverhältnismäßige Folgen hätte.

(4) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrags im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 Z 3 bis 5 überdies abzusehen, wenn

1. der Auftraggeber dies beantragt hat,
2. es sich um eine Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich handelt,
3. die festgestellte Vorgangsweise des Auftraggebers nicht offenkundig unzulässig

war und

4. das Interesse des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses das Interesse des Antragstellers an der Beendigung des Vertragsverhältnisses – auch unter der Berücksichtigung der jeweils betroffenen öffentlichen Interessen – überwiegt.

(5) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz kann im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 Z 3 bis 5 aussprechen, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, wenn der Auftraggeber dies beantragt hat. Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat dafür das Interesse des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung bestimmter vertraglicher Rechte und Pflichten, das Interesse des Antragstellers an der Nichtigkeit des Vertrags sowie allfällige betroffenen öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen.

(6) Wenn der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz von der Nichtigkeitserklärung des Vertrages gemäß den Abs. 3 oder 4 abgesehen hat oder gemäß Abs. 5 ausgesprochen hat, dass der Vertrag erst mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, dann sind Sanktionen zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen. Als Sanktionen kommen die Verhängung einer Geldbuße über den Auftraggeber oder die Anordnung, dass der Spruch des Feststellungsbescheides auf Kosten des Auftraggebers in einer oder mehreren periodischen Druckschriften zu veröffentlichen ist, in Betracht. Die Höchstgrenze für eine Geldbuße 10vH der Auftragssumme [„höchstens jedoch ... €]. Geldbußen fließen dem Bund zu.

(7) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat für die Verhängung der Sanktion die schwere des Verstoßes, die Vorgangsweise des Auftraggebers sowie sinngemäß die Erschwerungs- und Milderungsgründe gemäß § 5 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), BGBl I Nr. 151/2005 heranzuziehen. Im Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5 ist auch zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Vertrag aufrecht erhalten wird.

(8) Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz kann im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 4 Z 3 den Widerruf für unwirksam erklären. Der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz hat dafür das Interesse des Auftraggebers an der Beendigung des Vergabeverfahrens, das Interesse der Bieter an der Fortführung des Vergabeverfahrens sowie allfällige Betroffene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen.



## **X X X . T e i l**

### **Verfahren und Vollstreckung Verfahren**

**§ XXX.** Soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 16/2006, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, sind auf das Verfahren vor dem Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass gegebenenfalls an die Stelle des Begriffs „Berufung“ der Begriff „Beschwerde“ tritt.

#### **Vollstreckung**

**§ XXX.** Wenn der Wirtschaftsverwaltungsgerichtshof erster Instanz einer Beschwerde stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

**§ XXX.** Aus einer Entscheidung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz kann ein Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, oder dem Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, nicht abgeleitet werden.

#### **Verweisungen**

**§ XXX.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ XXX.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Inkrafttreten**

**§ XXX.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXX in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz erforderlich sind (wie insbesondere die für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Richter und Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz erforderlichen Maßnahmen sowie die Aufnahme von nichtrichterlichen Bediensteten) bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu treffen.

(3) Die Wahl- und Ersatzmitglieder des ersten Geschäftsverteilungsausschusses sind möglichst bis XXX von der Vollversammlung aus der Mitte der ernannten Richter und Beisitzer des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz zu wählen. Dieser hat auf Vorschlag des

Präsidenten bis spätestens XXX die erste Geschäftsverteilung für den Tätigkeitszeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 zu beschließen.

(4) Mitglieder des Bundesvergabeamtes, die zu Richtern des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz ernannt worden sind, dürfen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes in der Außenstelle des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz nur mit ihrer Zustimmung betraut werden.

#### **Übergangsbestimmung zur Erstbesetzung des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz**

**§ XXX.** (1) Mitglieder des Bundesvergabeamtes können sich vom Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. X/2009 bis spätestens XXX beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend schriftlich für die Ernennung zum Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz bewerben. Der Antrag auf Ernennung zum Präsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz kann vom Vorsitzenden des Bundesvergabeamtes gestellt werden und gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Vizepräsidenten oder Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz; der Antrag auf Ernennung zum Vizepräsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz kann von der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvergabeamtes gestellt werden und gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Stellung kann der Bedienstete zwischen seiner bisherigen Stellung und dem im § 294 vorgesehenen Schema optieren.

(2) Die Bundesregierung hat mit Bescheid auszusprechen, dass Mitglieder des Bundesvergabeamtes, die sich beworben haben, nicht zum Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz ernannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung auf ihren bisherigen Verwendungserfolg als Mitglieder des Bundesvergabeamtes die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung als Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz verbunden sind, nicht erwarten lassen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen nach Erlassung des Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden.

(3) Wird ein Bescheid nach Abs. 2 erlassen, so ist in diesem auch über die weitere Verwendung des betroffenen Mitgliedes des Bundesvergabeamtes im Bundesdienst – unbeschadet seiner besoldungsrechtlichen Stellung – zu entscheiden.

(4) Sind weitere richterliche Planstellen zu besetzen, so sind diese vom Präsidenten des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben; § 5 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, gilt.

(5) Die Richter des Wirtschaftsverwaltungsgerichtshofes erster Instanz sind mit Wirksamkeit ab XXX zu ernennen.



REPUBLIK ÖSTERREICH

MR DR. MICHAEL SACHS  
Vorsitzender des  
Bundesvergabeamtes

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-mail [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
sowie [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 5. Jänner 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die gegebene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur  
BVergG-Novelle 2008.

Anbei wird Ihnen diese übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Sachs', written in a cursive style.

Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, A-1020 Wien  
Tel: +43-1-21377/200; Fax: +43-1-7182393; E-Mail: [post@bva.gv.at](mailto:post@bva.gv.at)  
PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 5080018  
Homepage: [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at), DVR: 2108737